

16. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 26.08.2003

Stellungnahme des Senats zum 25. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 25. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- I. Mit dem 25. Jahresbericht sind auch 25 Jahre des landesrechtlich gestalteten Datenschutzes in Bremen abgeschlossen. Diese Jubiläumzahl gibt Anlass für einen Blick zurück und einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Vor 25 Jahren galt Datenschutz in erster Linie dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor staatlichen Eingriffen. Die klassischen Abwehrrechte zum Schutz der Grundrechte sollten ergänzt werden um spezielle Schutzbestimmungen insbesondere für Bereiche, in denen die staatliche Verwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen einsetzt und damit auch größte Datenmengen in schnellem und einfachem Zugriff erfassen, speichern und verwenden kann. Anders als heute zielten die Datenschutzbestimmungen dabei auf die damals vorherrschende Großrechner-technik und noch nicht auf den Rechner am Arbeitsplatz oder vernetzte Systeme.

Der erste Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, vorgelegt zum 31. März 1979, sah entsprechend seinen Schwerpunkt in der Kontrolle der Verwaltung und kündigt an, die Kontrolle künftig noch verstärken zu wollen. Als ebenso wichtige Aufgaben nennt der damalige Landesbeauftragte Hans Schepp aber auch die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte, den Aufbau von Vertrauen in die Institution des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Verankerung des damals noch neuen Datenschutzgedankens in Wirtschaft und Verwaltung. Seither haben die - eigentlich an die Bremische Bürgerschaft gerichteten - Jahresberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz auch für die Behörden des Landes und der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen regelmäßig ihre für die Belange des Datenschutzes sensibilisierende Wirkung entfaltet. Neben den Hinweisen auf noch bestehende Lücken in der An-

wendung des Datenschutzrechts kommt dabei auch den Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, die Fälle benennen, in denen durch konstruktive Zusammenarbeit der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlichen öffentlichen Stellen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Lösungen gefunden worden sind, die die Erfordernisse einer effektiven Aufgabenerfüllung mit denen des Datenschutzes in Einklang gebracht haben. Mag diesen Passagen auch weniger Öffentlichkeitswirksamkeit zukommen als den in den Berichten aufgezeigten Missständen, so wird doch deutlich, dass die im Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen zur Überwachung des Datenschutzes in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle funktionieren.

Ein bedeutender Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzes in Bremen ist die Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes im Jahr 1987 auf der Grundlage des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. Mit diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur ein Abwehrrecht gegen den staatlichen Zugriff auf sensible Daten der Bürgerinnen und Bürger ist. Spätestens seitdem ist klar, dass es belanglose Daten, die beliebig verwendet werden dürften, nicht gibt. Informationelle Selbstbestimmung setzt zudem voraus, dass die Betroffenen wissen müssen, was mit ihren Daten geschieht und zu welchen Zwecken die Daten erhoben und verwendet werden.

Mit einer weiteren Novellierung zum Ende des Jahres 2002 ist das Bremische Datenschutzgesetz an die inzwischen auf europäischer Ebene festgelegten Standards und an die neueren technischen Entwicklungen angepasst worden. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sind gleichzeitig noch einmal verbessert worden. Für die nächsten Jahre hat Bremen damit ein hochmodernes und effektives Datenschutzgesetz.

Die Entwicklung wird aber weitergehen. Längst liegt der Schwerpunkt der Diskussion nicht mehr wie vor 25 Jahren im Schutz vor staatlichem Zugriff auf personenbezogene Daten sondern in den Datenschutzaspekten einer sich weltweit entwickelnden Informationsgesellschaft. Das Datenschutzrecht des Landes kann diesen Bereich kaum gestalten. Gefordert ist aber die Beratungs- und Informationskompetenz der Datenschutzinstitutionen in Bremen. Die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat diese Herausforderung schon angenommen. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihrem Internet-Auftritt, in der Bürgerberatung durch die Behörde und auch in den letzten Jahresberichten des Landesbeauftragten nehmen diese Themen bereits breiten Raum ein. Ergänzend und unterstützend hat Bremen mit der Errichtung der landeseigenen datenschutz-nord GmbH eine weitere Institution geschaffen, die sich diesen neuen Aufgaben im Datenschutz stellt.

Bremen ist damit für die Zukunft gerüstet. Nach 25 Jahren Datenschutz in Bremen wird auch in den nächsten Jahren ein hohes Niveau im Datenschutz gesichert sein.

- II. Zu den Einzelheiten des 25. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung.¹

1) Vorwort

Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes (1.1 Seite 5 und 1.15 Seite 15)

Das Bremische Datenschutzgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605), wurde inzwischen am 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85) neu bekannt gemacht.

Verfaxtes Fax (1.4 Seite 7)

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat die Übernahme der bremischen Faxregeln am 12.02.2003 beschlossen (Vorlage Nr. I/25/2003 – Protokoll – Nr. 135). Alle Ämter und Einrichtungen wurden hierüber informiert und um Beachtung gebeten. Ebenfalls wurden diese Regeln in das interne Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung aufgenommen.

Zu den Einzelfällen wird unter den Gliederungspunkten 8.7, 10.5 und 13.2 Stellung genommen.

2) Telekommunikation, Teledienste und Medien

Stadtinformationssystem Bremen www.bremen.de (2.1. Seite 16)

Wie vom Senat beschlossen, ist Anfang 2003 nunmehr der Übergang von bremen.de in eine private Rechtsform als städtische Gesellschaft erfolgt. Aufgabe der GmbH ist die Vermarktung der Inhalte und der Ausbau des redaktionellen Angebots durch weitere Kooperation. Dazu wird die Verwaltung die Plattform weiterhin bereitstellen, die durch die angestrebte weitgehende Nutzung des Content Management Systems wirtschaftlicher erfolgen soll. Im Zuge dieser Umstellung wird auch die bisherige Praxis der Speicherung der Daten geändert und eine Aufbewahrung nur noch in anonymisierter Form erfolgen können. Die Aufnahme von Datenschutzhinweisen im Impressum ist veranlasst.

eGovernment-Masterplan (2.2.3 Seite 18)

Die im Bericht des Landesbeauftragten benannten Anforderungen an den Datenschutz sowie die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen werden berücksichtigt.

Zentraler Verzeichnisdienst für die bremische Verwaltung (2.3 Seite 18)

Der Aufbau des Active Directory (AD) soll im Jahr 2003 weiter betrieben und den Dienststellen ein Weg in das gemeinsame AD aufgezeigt werden. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz angeführten Aspekte sind auch vom Senator

¹ Die im einzelnen angesprochenen Ziffern des 25. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl des Jahresberichts jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

für Finanzen als besonders sensibel erkannt worden und fließen in das AD-Konzept ein. Daher wird auch der Weg in den zentralen Verzeichnisdienst behutsam erfolgen. Insbesondere die Probleme einer „automatischen Umstellung“ machen ein schrittweises Vorgehen notwendig, damit die Konfigurationseinstellungen in den lokalen Netzen sich nicht „global“ auswirken.

Die Umstellung soll schrittweise von Windows NT zu Windows 2000 Servern mit nachfolgender gleichzeitiger Migration in das AD erfolgen. Die bisher festgelegte Struktur des Ein-Domänen Modells der Verwaltung hat sich bewährt und kommt dem bisher gewählten Ansatz der dezentralen Administration in weiten Teilen nahe. Im Rahmen einer Grobskizze soll zunächst mit ausgewählten Dienststellen eine Mustermigration in das AD erfolgen, mit deren Hilfe dann eine stufige Integration aller Dienststellen fortgeführt wird. Eine vollständige Umstellung aller Dienststellen ist nicht vor Ende 2005 zu erwarten.

Aufbau einer PKI-Struktur in der bremischen Verwaltung (2.4 Seite 20)

Mit dem Aufbau des Active Directory und den bremischen Entwicklungen im Bereich des e-Government wurden im Jahre 2002 die ersten Anforderungen für den Aufbau einer Public Key Infrastruktur (PKI) im Bremer Verwaltungsnetz (BVN) mit der datenschutz nord GmbH in einem Grobkonzept zusammengestellt. Mit der Einführung des AD als Verzeichnisdienst kann nunmehr die Feinspezifikation vorgenommen werden, in der die konkrete Realisierung unter Beachtung der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz als sensibel benannten organisatorischen Strukturen hinsichtlich Certificate Authority (CA) und Kontrollmaßnahmen für die Administration beschrieben werden sollen. Es ist geplant, im Herbst 2003 mit den ersten Teststellungen zu beginnen, wobei hier ein besonderes Augenmerk auf die Integration und Verwendbarkeit für qualifizierte Signaturen akkreditierter Anbieter unter Verwendung von Smartcards am Arbeitsplatz und deren multifunktionaler Verwendung gelegt werden wird.

Aufhebung der Rufnummernunterdrückung (2.7 Seite 23)

Zur Konzeption der neuen Telekommunikationsanlage der Freien Hansestadt Bremen wurde eine Arbeitsgruppe der Ressorts gegründet, an der auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt ist und seine Anforderungen einbringen kann. Die Arbeitsgruppe wird durch ein externes Beratungsunternehmen hinsichtlich der heute verfügbaren technischen Lösungsmöglichkeiten unterstützt. Auch in der Referentenrunde zur Planung der zukünftigen Stadtvermittlung ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz vertreten, in der die genannten Anforderungen hinsichtlich der Erfordernisse für die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt werden. Von daher ist davon auszugehen, dass datenschutzrelevante Anforderungen ausreichende Berücksichtigung finden.

Bluetooth (WLAN) (2.9 Seite 24)

Der Senator für Finanzen hat im letzten Jahr die Administratoren/innen der Dienststellen darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von Funknetzen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (VPN-Funktion) erforderlich sind, um die Sicherheit der lokalen Netze in den Dienststellen nicht zu gefährden. Die von den Herstellern vorgesehenen Standardfunktionen für die Verschlüsselung von WLAN – Adaptern sind dazu momentan noch nicht ausreichend. Das TZI der Uni Bremen hatte im Jahr 2002 ein

sogenanntes WAR-Driving in Bremen durchgeführt und auf die Gefährdungsrisiken von Funk LANs hingewiesen. Darüber wurde auch in der lokalen Presse berichtet, so dass eine hinreichende Sensibilisierung hinsichtlich der Nutzungsrisiken vorhanden ist.

3) Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung

Web-Punkte (3.1 Seite 25)

Die mit der Leitung des Projektes Web-Punkte betraute Forschungsgruppe Telekommunikation der Universität Bremen und der Senator für Bildung und Wissenschaft bedanken sich für die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Rekonfiguration des Systems in den Web-Punkten. Auf diese Weise ist es dem mit der Durchführung beauftragten S3-Team in kürzester Zeit gelungen, eine datenschutzkonforme Konfiguration umzusetzen und damit sicherzustellen, die Ziele des Gesamtprojektes zur Reduzierung der „digitalen Spaltung“ der Bevölkerung durch betreute Nutzerplätze in Schulen weiterhin verfolgen zu können.

Software P-Switch (3.2 Seite 25)

Das von der datenschutz nord GmbH im Auftrag des Senator für Finanzen entwickelte Programm P-Switch ermöglicht die Trennung privater und dienstlicher Zugriffe am Arbeitsplatz und ist mittlerweile in einer lauffähigen Version verfügbar. Das Programm und der damit verbundene Einsatz ist Gegenstand der neuen Interne-Richtlinie, deren rechtlich überprüfter Entwurf sich zur Zeit in der Schlussabstimmung mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen befindet. Vorgesehen ist neben dem Einsatz des Programms auch die nicht-personenbezogene Protokollierung und die damit verbundene Möglichkeit der Kontrolle, um zukünftig missbräuchliche Zugriffe einzudämmen.

4) Bürgerschaft – Die Arbeit des Datenschutzausschusses

Ergebnisse der Beratung des 24. Jahresberichts (4.1 Seite 29)

Prüfung der Führung von Personalakten (Tz. 5.1 des 24. JB)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz zitierten Richtlinien vom 25. Mai 1996 über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten wurden zur notwendigen Anpassung an die Anordnung des Senats vom 7. Dezember 1999 zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen neu gefasst. Die Neufassung der „Verwaltungsvorschrift über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten“ trat am 1. November 2001 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 26. Oktober 2001 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Zusätzlich wurden ressortübergreifend alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe im Oktober 2001 mit dem Rundschreiben Nr. 40/2001 auf die erforderliche Beachtung der neugefassten Verwaltungsvorschrift aufmerksam gemacht und auf wesentliche Änderungen hingewiesen. Ergänzend wurde bei dieser Gelegenheit das bereits im März 2000 veröffentlichte Rundschreiben 12/2000 erwähnt. Dieses Rundschreiben bezog sich auf derzeit vom Rechnungshof gerügte und vermeidbare Mängel bei der Personal-

aktenführung, die den Feststellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz gleichen.

Trotz der erfolgten Bekanntmachung lassen sich anscheinend nicht alle Versäumnisse generell verhindern. Um dem entgegenzuwirken, werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit diesem Thema und den datenschutzrechtlichen Besonderheiten auseinandersetzen. Von daher wurde der Bitte des Datenschutzausschusses auf Einhaltung der Richtlinien zur Erhebung und Führung von Personalkendaten bereits entsprochen.

Änderung des Bremischen Meldegesetzes (Tz. 6.12.1 des 24. JB)

Die mit der Entwicklung der Software für das DV-Verfahren der Meldestelle betraute Firma hat inzwischen die Anpassungen des DV-Verfahrens an das geänderte Melderecht vorgenommen. Dabei wurde jedoch auf die Anpassungen verzichtet, die durch die Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes erneut umgestellt werden müssten.

Erklärung über Datenübermittlungssperre an politische Parteien u.a. im Melderecht (Tz. 6.12.6 des 24. JB), vereinfachtes Verfahren

Aus organisatorischen und personellen Gründen könnte eine Anpassung des Bremischen Melderechts an das novellierte Melderechtsrahmengesetz bislang nicht erfolgen. Der Senator für Inneres und Sport wird die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzausschusses im Zusammenhang mit der anstehenden Melderechtsänderung prüfen.

Internet-Nutzung durch Schulen (Tz. 10.1 des 24. JB)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mit Wirkung vom 1.1.2003 Richtlinien, eine Orientierungshilfe und Musternutzungsordnungen für die Nutzung des Internets im Unterricht und bei unterrichtsergänzenden Angeboten in Kraft gesetzt. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz gestellten datenschutzrechtlichen Forderungen sind damit erfüllt und gleichzeitig mit der gewählten Formulierung die besonderen schulischen Erwartungen berücksichtigt worden.

Führung von Schullaufbahnakten (Tz. 10.3 des 24. JB)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat im März 2003 neue Richtlinien für die Führung von Schullaufbahnakten erlassen, aufgrund derer die datenschutzrechtlichen Erfordernisse in den Schulen die notwendige Beachtung finden sollen.

5) Personalwesen

Telefax Bremerhaven (5.1 Seite 34)

Die hierzu notwendigen Ausführungen finden sich schon unter Gliederungspunkt 1.4)

Aufbewahrung von Dienstaufsichtsbeschwerden (5.2 Seite 35)

Aufgrund der Initiative des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ihre Empfehlungen zu Aufbewahrungsfristen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst (siehe auch KGSt-Info Nr. 18/2002). Das Personal- und Organisationsamt der Stadt Bremerhaven hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass nunmehr entsprechend den Bestimmungen des bremischen Beamtengesetzes (§ 93 f) verfahren wird.

Umgang mit Krankmeldungen im ZKH Reinkenheide (5.3 Seite 35)

Das Zentralkrankenhaus Reinkenheide hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom 14.02.2003 einen Vorschlag für die Verfahrensweise im Umgang mit Krankmeldungen unterbreitet und gebeten, Einwände gegen diese Verfahrensweise mitzuteilen. Da bisher keine Einwände mitgeteilt wurden, geht das Zentralkrankenhaus Reinkenheide davon aus, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden ist; die Umsetzung wird bis Anfang Juni 2003 erfolgen.

Chipkarten im Rahmen der Freien Heilfürsorge in Bremerhaven (5.4 Seite 36)

Die Ausgabe der Krankenversicherungskarten für die Beamten der Polizei und Feuerwehr mit Anspruch auf Freie Heilfürsorge soll voraussichtlich am 01.07.2003 stattfinden, wenn bis dahin alle erforderlichen Formalitäten abgewickelt sind. Zur Zeit liegen von ca. 25 Beamten die schriftlichen Zustimmungen für die Ausgabe noch nicht vor, werden aber noch angefordert. Ohne Einverständniserklärung werden wie bisher Krankenscheine ausgegeben. Zusammen mit der Chipkarte wird den Beamten ein Schreiben mit den Angaben über die gespeicherten Daten und dem Hinweis auf § 4 des bremischen Datenschutzgesetzes (Rechte der Betroffenen) übersandt. Der Chip auf der Karte enthält Namen, Adresse, Geburtsdatum und das Institutionskennzeichen, das von dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) vergeben wird. Auf der Karte selbst wird der Name, das Institutionskennzeichen sowie „Freie Heilfürsorge Bremerhaven Polizei“ oder „...Feuerwehr“ zu lesen sein.

6) Inneres

Videoüberwachung Bahnhofsvorplatz (6.1 Seite 39)

6.1.1 Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz/Datenschutzkonzept

Die Behauptung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, er sei nicht rechtzeitig über die Planungen zum Aufbau einer Videoüberwachung unterrichtet worden, trifft nicht zu. Entgegen der Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat die Polizei Bremen den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowohl mündlich als auch schriftlich frühzeitig unterrichtet. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in konkrete Beschaffungsmaßnahmen, wie von diesem offenbar gefordert, ist durch § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (bis zum 17.12.2002: Absatz 4 Satz 2 Nr. 1) BremDSG demgegenüber nicht vorgesehen. Des weiteren ist anzumerken, dass die Sicherheit der Daten-

übertragung durch die Einleitung der konkreten Beschaffungsmaßnahmen nicht beeinflusst wurde. Die am 06.06.2002 im Bundesanzeiger veröffentlichte Ausschreibung gab vor, dass für die Datenübertragung eine BreKom-Verbindung vorzusehen war. Sämtliche Unterlagen bezüglich der technischen Ausstattung wurden dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar nach der Bereitstellung durch die Firma Siemens zur Verfügung gestellt. Entsprechend den Vorgaben des § 36 j BremPolG i.V.m. § 8 des BremDSG wurde eine Beschreibung des Verfahrens vorgelegt. Diese Beschreibung enthält auch Angaben zu den technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nach § 7 BremDSG und ist zugleich als Datenschutzkonzept zu verstehen.

6.1.2 Aufstellung von Hinweisschildern

Der seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz behauptete Verstoß, die Videoüberwachungsanlage in Betrieb genommen zu haben, obwohl keine ausreichenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der in § 29 Abs. 3 BremPolG bestimmten Regelungen getroffen worden seien, ist unbegründet. Auf dem Bahnhofsvorplatz wurden zeitgerecht 8 Hinweisschilder montiert, die die Bürger auf die Maßnahme aufmerksam machen und über den Schutzcharakter unterrichten sollen. Auch steht es im Einklang mit den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 BremPolG, dass diese Hinweisschilder erst innerhalb des Einsichtsbereichs der Kamera angebracht sind. Mit der Anzahl, der Gestaltung, dem textlichen Inhalt und der Platzierung der Hinweisschilder sowie der nicht verdeckt installierten Kamera wird der Forderung nach einer offenen und erkennbaren Beobachtung mittels Bildübertragung Rechnung getragen. Entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gibt der Text des § 29 Abs. 3 BremPolG keineswegs vor, dass die Hinweisschilder „deutlich sichtbar und erkennbar“ sein müssen. Die Vorschrift enthält vielmehr die Befugnis, öffentlich zugängliche Orte unter bestimmten Voraussetzungen mittels Bildübertragung „offen und erkennbar“ zu beobachten. Die Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes entspricht diesen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Des weiteren ist anzumerken, dass der Senator für Inneres und Sport sowie die Polizei die Einführung der Videoüberwachung durch ausführliche Öffentlichkeitsarbeit begleitet haben. So hat die Polizei die Bürger u.a. auch durch Verteilung von Flugblättern vor Ort über die Videoüberwachung informiert.

6.1.3 Verschleierungssoftware

Der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Einsatz einer Verschleierungssoftware soll, ähnlich wie bei Fernsehübertragungen aus Gerichtssälen vor der Verhandlung, die Gesichter von Passanten verschleiern. Eine solche Verschleierung könne nachträglich zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten aufgehoben werden. Der Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme ist jedoch durch den Einsatz einer solchen Software nicht mehr zu erreichen. Die in das Einsatzlagezentrum übertragenen Bilder versetzten die Beamten in die Lage, die den Polizeibehörden bekannten Straftäter (z.B. als Intensivtäter eingestufte Taschendiebe) frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen, wie das Heranziehen von Polizeikräften zu Präventionszwecken oder zur Durchführung einer beweiskräftigen Strafverfolgung, rechtzeitig einzuleiten.

Rasterfahndung (6.2 Seite 40)

6.2.1 Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz gibt an, er sei von den Anordnungen der Rasterfahndung (richtig: Abgleich mit anderen Dateien) in der Regel nach einer Woche, in einem Fall erst nach 23 Tagen unterrichtet worden.

Diese Darstellung trifft nicht zu. Selbstverständlich ist es richtig – und insoweit besteht Konsens mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz –, dass dieser nach § 36 i BremPolG unverzüglich von der Anordnung einer Maßnahme unterrichtet werden muss. Strittig ist offensichtlich der Zeitpunkt, zu dem dies zu geschehen hat. Maßgebend ist nach Auffassung des Senators für Inneres, Kultur und Sport der Zeitpunkt, an dem die Anordnung durch die erlassende Behörde gegenüber den Stellen, die die Daten übermitteln sollen, wirksam wird. Für diese Auffassung spricht, dass die Anordnung erst ab diesem Zeitpunkt Rechtswirkungen entfaltet, der Grundrechtseingriff gegenüber den Betroffenen ab diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt wird. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu vertretene Auffassung, dass maßgebend der Zeitpunkt der Bestätigung durch den Senator für Inneres und Sport sein soll, ist nicht nachzuvollziehen. Diese Auffassung findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in einer Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine Stütze. Neben den oben bereits genannten Gründen ist dabei auch auf Fallkonstellationen hinzuweisen, in denen eine Anordnung nach der Bestätigung durch den Senator für Inneres und Sport nicht umgesetzt wird, weil etwa im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise noch zugewartet werden muss. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz soll ihrem Sinn und Zweck nach dessen kurzfristige Kontrollmöglichkeit bei einer vorher nicht bekannten Maßnahme sicherstellen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der Landesbeauftragten für den Datenschutz sein Kontrollrecht wahrnehmen kann. Es ist aber fraglich, welchen Sinn ein Kontrollrecht über eine noch nicht erlassene Anordnung haben soll. Es mag zweckmäßig sein, bereits im Vorfeld einen Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz herzustellen, wie dies im vorliegenden Fall auch geschehen ist (s.u.). Ein Anspruch darauf ergibt sich aus dem Gesetz aber nicht.

Bei den Anordnungen gegenüber der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Internationalen Universität Bremen und dem Stadtamt ist der Landesbeauftragten für den Datenschutz am Tage der Zustellung schriftlich informiert worden. Bei der Handelskammer Bremen erfolgte seine Unterrichtung einen Tag später. Lediglich bei den Datensätzen des Bundesverwaltungsamts ist anzumerken, dass die Datensätze aufgrund des Verfahrens über den Bundesminister des Innern schon vor der Anordnung angeliefert, jedoch nicht verwendet und im Panzerschrank des K 61 verwahrt wurden. Die Anordnung wurde am 6.11.2001 dem Bundesverwaltungsamt per Fax zugesandt, der Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden darüber bereits am 5.11.2001 unterrichtet.

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz, er sei erst verspätet von den Maßnahmen unterrichtet worden, ist daher unzutreffend.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits vor Erlass der Anordnungen über die bevorstehenden Maßnahmen von der Polizei Bremen informiert worden ist. So hat bereits am 22.10.2001, also etwa zwei Wochen vor dem Vollzug der Maßnahme, ein Gespräch zwischen der Polizei Bremen und Vertretern des Landesbeauftragten für den Datenschutz stattgefunden. Auch anschließend hat sich die Polizei Bremen sehr darum bemüht, den Kontakt zum Landesbeauftragten für den Datenschutz zu halten und ihn umfassend über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

6.2.2 Begründung der polizeilichen Anordnungen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, die polizeilichen Anordnungen gäben nicht in ausreichender Form die vom Gesetz geforderten Erwägungen wieder, sie seien daher mangelhaft. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Begründung einzelner Rastermerkmale wie auch hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird nicht geteilt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit der Anordnungen in zwei Gerichtsverfahren, nämlich beim Verwaltungsgericht Bremen und beim Obergericht Verwaltungsgericht Bremen geprüft worden ist. Beide Gerichte sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anordnungen rechtmäßig ergangen sind. Beanstandungen oder Zweifel hinsichtlich des Inhalts der Anordnungen sind von keinem der beiden Gerichte geäußert worden.

Die Erwägungen, die nach Meinung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in den Anordnungen enthalten sein sollten, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Anordnung des Datenabgleichs zu beachten sind. Selbstverständlich muss die Polizei prüfen, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bevor sie einen Datenabgleich mit anderen Dateien nach § 36 i BremPolG anordnet. Daraus ergibt sich aber nicht, dass diese Voraussetzungen in der Anordnung selbst insgesamt umfassend dargestellt werden müssen. Die Anordnung der Rasterfahndung ist durch die Polizei auf jeweils vier Seiten im einzelnen begründet worden. Dort wird der Sachverhalt dargestellt, anschließend werden die Bezüge auf die Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen und das Täterprofil begründet. Auch in Anbetracht der im übrigen bekannten Lage nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist nicht nachzuvollziehen, auf welcher rechtlichen Grundlage der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu der Auffassung gelangt, alle rechtlichen Prüfschritte müssten in der Anordnung im Einzelnen dargestellt werden. Ergänzend wird auf den Gedanken der Regelung in § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen, auch wenn das Verwaltungsverfahrensgesetz hier nicht unmittelbar Anwendung finden dürfte. Nach § 39 Abs. 1 VwVfG sind die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Behörde zu einer Entscheidung bewegen haben. Auch daraus ergibt sich, dass nicht alle Einzelheiten dargestellt werden müssen. Man mag sich im Einzelfall darüber streiten, in welchem Umfang die Anordnung rechtliche Überlegungen widerspiegeln sollte. Auf keinen Fall rechtfertigt sich aber die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz gezogene Bewertung, die Anordnungen seien rechtlich mangelhaft, weil sie nicht alle seiner Meinung nach erforderlichen Abwägungsschritte erkennen lassen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in zahlreichen Gesprächen mit der Polizei Bremen in den gesamten Ablauf des Datenabgleichs auch schon vor Erlass der Anordnungen einbezogen gewesen. Daher ist ihm auch bekannt gewesen, in welchem Umfang die Polizei Bremen die Erforderlichkeit der Rasterfahndung geprüft hat.

6.2.3 Datenrückgabe

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat ferner die Rückgabe der Daten an die übermittelnden Stellen problematisiert.

Der Senator für Inneres und Sport vertritt dazu die Auffassung, dass datenschutzrechtlich eine Rückgabe der Datenträger nebst (Ursprungs-) Daten an die übermittelnden Stellen möglich wäre. Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz sich dem anschließt, wäre nach Auffassung des Senators für Inneres, Kultur und Sport auch eine Löschung der Ursprungsdaten bei der Polizei Bremen anstelle der Rückgabe der Datenträger an die übermittelnden Stellen denkbar. Die Abstimmung hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

6.2.4 Wertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Bewertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, nach der es fraglich sei, ob „eine solche Maßnahme auf einem derart fragwürdigem Fundament den Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte Unzähliger rechtfertige“, wird vom Senator für Inneres und Sport nicht geteilt. Es erscheint zunächst fraglich, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz diese Bewertung auch dann aufrecht erhalten würde, wenn durch den Datenabgleich tatsächlich potentielle Attentäter aufgespürt und ein terroristischer Anschlag, bei dem eine Vielzahl von Menschen ihr Leben hätten lassen müssen, verhindert worden wäre. Im übrigen erscheint es höchst fraglich, inwieweit der Eingriff auf einem – wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz meint - „fragwürdigem Fundament“ erfolgt. Wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu Anfang seiner Stellungnahme selbst darstellt, hat das OVG Bremen in seinem Beschluss vom 8. Juli 2002 festgestellt, dass § 36 i BremPolG mit höherrangigem Recht vereinbar sei. Die Bewertung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem EVA-HB (6.4 Seite 44)

Die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz läuft reibungslos und auftretende Probleme werden umgehend gemeinsam abgestimmt. Das gilt auch für die in den Schulungen aufgetretenen Fragen.

Projekt INPOL-Land (6.5 Seite 44)

Wie im 25. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz richtig dargestellt, gab es erhebliche Probleme des Bundes bei der Entwicklung des Gesamtsystems INPOL. Die Länder wurden über die Anforderungen an ein solches System lange im unklaren gelassen und können erst seit Anfang 2003 konkrete Aussagen machen. Schon aus diesem Grunde war eine frühere Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht möglich. Zudem handelt es sich um eine Bundesanwendung, die den Ländern für eine Kommunikation mit dem Bund und den anderen Ländern zur Verfügung gestellt wird. Der Bund vertritt die Auffassung, dass die Nutzung der Anwendung auch durch die INPOL-Teilnehmer über das BKA-Gesetz abgedeckt ist und sieht deshalb keinen Handlungsbedarf. Darüber hinaus treten mit der Einführung INPOL-Neu keine inhaltlichen Veränderungen zu dem bisherigen Verfahren in INPOL-Alt ein. Die Polizei Bremen steht aktuell in engem Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, um Unstimmigkeiten abzuklären.

City-Server (6.7 Seite 46)

Der im 25. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vermittelte Eindruck, die Beschaffung und der Einsatz des City-Servers werde weiter betrieben, ohne dass die aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen geklärt seien, trifft nicht zu.

Der Senator für Inneres und Sport hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz seine auf einschlägige Rechtsprechung gestützte Rechtsposition mitgeteilt, derzufolge es sich bei den Bilddokumenten der City-Server-Technologie – soweit nicht eine Verknüpfung mit anderen Programmen erfolgt – nicht um personenbezogene Daten handelt. Daraus folgt, dass eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz von vornherein entbehrlich gewesen wäre. Dennoch hat der Senator für Inneres und Sport eine enge Kooperation in analoger Anwendung der Anforderungen des Datenschutzrechts bei den beabsichtigten Einsatzmöglichkeiten zugesagt. Ein entsprechender Hinweis darauf wird im Jahresbericht vermisst.

Weiter wird die fehlende Übersendung einer vom Senator für Inneres und Sport angekündigten Demo-CD gerügt. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz war bekannt, dass Anfang Oktober 2002 mit der Befahrung der Straßen in der Stadtgemeinde Bremen begonnen werden sollte. Zum Zeitpunkt der Anfrage lag lediglich eine Demo-Version aus dem Jahr 1999 vor, die zudem eine äußerst schlechte Bildqualität aufwies. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde deshalb vorgeschlagen, die Übersendung einer aktuellen Demo-Version mit neuem Bildmaterial abzuwarten. Dieses wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz auch akzeptiert.

Die erst nach Vorlage des Berichts vom Produktentwickler aktualisierte Demo-CD wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zwischenzeitlich übersandt.

Beratung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Bremen (6.11 Seite 47)

Die Beratungen über den Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen. Die Anregungen und Anmerkungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu dem Gesetzentwurf werden ebenso wie die Stellungnahmen, die von anderen Stellen hierzu eingegangen sind, in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Meldewesen (6.12 Seite 48)

Änderung der bremischen Meldedatenübermittlungsverordnung (6.12.1)

Die Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich eines geplanten erweiterten Online-Zugriffs auf Meldedaten in Bremerhaven ist nach Mitteilung des Umweltschutzamts Bremerhaven sachlich falsch. Das Umweltschutzamt strebt zurzeit keinen Online-Zugriff auf Meldedaten an. Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven haben ebenfalls mitgeteilt, dass Sie zurzeit keinen Online-Zugriff auf Meldedaten planen.

Erteilung von Sammelauskünften durch die Meldebehörde Bremen (6.12.2)

Es ist zutreffend, dass die Meldebehörde Bremen im Rahmen des automatisierten Auskunftsverfahrens für Sammelanfragen in der Vergangenheit zwei Kunden re-

gelmäßig Auskunft über das Geburtsdatum bzw. das Sterbedatum erteilt hat, ohne dass in jedem Einzelfall überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für die erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 32 Abs. 2 Bremisches Meldegesetz, d.h. der Nachweis des berechtigten Interesses, vorlagen. Diese Verfahrensweise wurde nach dem Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 08.03.2002 umgehend eingestellt und der Landesbeauftragte wurde am 14.03.2002 entsprechend unterrichtet. Es trifft deshalb nicht zu, dass eine Antwort an den Landesbeauftragten noch aussteht. Es ist durch eine entsprechende interne Anweisung in der Meldebehörde sichergestellt, dass auch im Rahmen des automatisierten Auskunftsverfahrens eine erweiterte Melderegisterauskunft nur erfolgt, wenn im Einzelfall das berechnigte Interesse nachgewiesen ist.

Verordnung über das Verfahren bei der elektronischen Anmeldung (6.12.3 Seite 49)

Der Erlass der Verordnung ist bisher nicht erfolgt, da das einzusetzende systemtechnische Verfahren nach wie vor nicht einsatzbereit ist.

7) Justiz

Zugriffe auf kinderpornografische Internetseiten (7.1 Seite 50)

Die bei der Umsetzung der richterlichen Beschlüsse beim Eigenbetrieb JUDIT entstandenen Datenspuren wurden nach Erledigung des Auftrags vernichtet.

8) Gesundheit und Krankenversicherung

Interne Vernetzung des Gesundheitsamtes Bremen (8.1 Seite 53)

Der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegte Bericht gibt einen zum Zeitpunkt der Erstellung grundsätzlich richtigen Eindruck über den Stand der Vernetzung im Gesundheitsamt Bremen wieder. Nach Erstellung sowohl eines E-Mail-Konzeptes durch den Senator für Finanzen als auch durch die zentral laufenden Arbeiten an einem Key-Management für den E-Mail-Bereich stellte sich die Frage einer Erstellung eines hausinternen E-Mail-Konzeptes aus der Sicht des Gesundheitsamtes nicht mehr; außerdem soll einer zentral für Bremen geltenden Lösung nicht vorgegriffen werden.

Zu den anderen Punkten ist lediglich anzumerken, dass sich die Situation weiterentwickelt hat:

- Eine Beschreibung der Verfahren und Fragestellungen für die verschiedenen Systemebenen sind vom Revisor und betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Absprache mit dem Personalrat und der Amtsleitung erarbeitet worden.
- Die Überwachungsanforderungen wurden seitens der Fachabteilungen des Gesundheitsamtes in Absprache mit der DV-Koordination definiert.
- Die Überwachung wurde aktiviert.
- Sowohl die Software Safeguard PDA für den Einsatz von Pocket PCs als auch die Software Safeguard LANCrypt zum Schutz und zur Verschlüsselung von sensiblen Daten im Netzwerk werden zur Zeit im Gesundheitsamt Bremen getestet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat hierzu seine Unterstützung angeboten.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist sowohl durch kritische Prüfung als auch durch fachliche Unterstützung gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund bleibt das Gesundheitsamt bemüht, den stetig wachsenden und sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden und ein hohes Niveau im Bereich des Datenschutzes zu erreichen und zu erhalten.

Interne Vernetzung des Gesundheitsamtes Bremerhaven (8.2 Seite 54)

Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat alle Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz umgesetzt. Der Landesbeauftragte hat dies mit Schreiben vom 28.02.2003 ausdrücklich begrüßt. Der Bitte, das Datenschutzkonzept zu ergänzen und zuzusenden sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Inbetriebnahme des Gesamtsystems zu unterrichten, wird das Gesundheitsamt nachkommen. Weiterhin wurde mit der Erstellung des Revisionskonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz begonnen und wird nach Fertigstellung ebenfalls übersandt.

Das Bremer Mammographie-Screening-Projekt (8.3 Seite 55)

Zwischenzeitlich konnten geeignete Räumlichkeiten für das medizinische Archiv des Bremer Mammographie-Screening-Projektes gefunden werden. Die drei zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Räume befinden sich im Gebäude der Frauenklinik des ZKH St. Jürgen-Str. Die Türen sind durch Sicherheitsschlösser gesichert. Zugang haben lediglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mammographie-Screening-Projektes

Vernetzung und digitale Behandlungsdokumentation in Krankenhäusern (8.4 Seite 56)

Der dargestellte Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben. In Absatz 4 der Darstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird gefordert, dass die unter Beteiligung von Informatikern, Ärzten, Therapeuten und Pflegekräften durch die Software-Firma auf der Basis des Moduls IS-H*MED entwickelte Lösung im Jahre 2003 eingesetzt werden soll. Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Bereitstellung der Software vor allem der Maßgabe der umsetzenden Software-Firma unterliegt; der Einfluss der Krankenhäuser hierauf ist jedoch begrenzt; er wird aber von den Krankenhäusern in vollem Umfang genutzt werden.

Fax-Irrläufer aus Krankenhäusern (8.7 Seite 60)

Das Zentralkrankenhaus Reinkenheide hat das Rundschreiben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erhalten und wird die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen.

Vertraulichkeit sozialpsychiatrischer Beratung (8.8 Seite 60)

Die in dem Bericht des Landesbeauftragten dargestellten Probleme bestehen unstrittig bereits seit langem. Einerseits haben im Rahmen der laufenden Psychiatriereform die Integration von Leistungen und die personelle Kontinuität in der Be-

Betreuung und Behandlung eine besondere Bedeutung erfahren; andererseits soll den Anforderungen des Datenschutzes, die Bereiche Beratung, Begutachtung, Behandlung und Zwangsmaßnahmen in der Dokumentation und Aktenführung zu trennen, entsprochen werden. Vom Grundsatz her ist dieser Interessenkonflikt nicht auflösbar. Es besteht aber Übereinkunft mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz darüber, dass im Zuge der Entwicklung – auch DV-gestützter – neuer Dokumentationssysteme, die der Psychiatriereform und ihren Zielsetzungen Rechnung tragen, auch die Datenschutzvorgaben berücksichtigt werden müssen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die in Bremen eingerichtete Projektgruppe sowie ein überregionales Forschungsprojekt sinnhafte und pragmatische Lösungen aufzeigen können. Um die notwendige Rechtssicherheit sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu garantieren, müssen gegebenenfalls auch Entscheidungen des Gesetzgebers in Erwägung gezogen bzw. getroffen werden.

9) Jugend, Arbeit und Soziales

Interne Vernetzung des Amtes für Jugend und Familie Bremerhaven (9.1 Seite 63)

Das Amt für Jugend und Familie steht regelmäßig mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Verbindung. Alle Datenschutz- und Datensicherheitsangelegenheiten werden frühzeitig abgestimmt. Dies ist erforderlich, da es sich bei der Verwaltung eines Netzwerkes um einen dynamischen Prozess handelt, der mit ständigen Neuorientierungen verbunden ist. Diese Vorgehensweise wurden bereits in den vergangenen Jahresberichten des Landesbeauftragten entsprechend gewürdigt. Die Empfehlungen werden in der erforderlichen Form umgesetzt. Spätestens mit dem Einsatz der „KiK“ Software wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz erneut Gelegenheit erhalten, sich von der ordnungsgemäßen Organisation des Datenschutzes im Bereich des Amtes für Jugend und Familie zu überzeugen.

Vernetzung der städtischen Kindertagesheime und Einsatz von KIS (9.2 Seite 64)

Entsprechend den mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffenen Vereinbarungen wurden alle vier Terminalserver mit zwei Netzwerkkarten ausgestattet. Mit diesen wird ein Transfernetz gebildet, welches die technische Infrastruktur für den Netzzugriff per DFÜ-Verbindung vom internen Netz der senatorischen Behörde trennt. Die Terminalserver sind so konfiguriert, dass sämtliche Daten auf dem Transportweg mit 128 Bit verschlüsselt werden. Auf allen vier Servern wurden Paketfilter auf Serverebene installiert. Durch ein System von explizit zugeordneten Zugriffs- und Sicherheitsberechtigungen wird gewährleistet, dass kein unberechtigter Zugriff auf die Daten möglich ist.

Die mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz weiter getroffene Vereinbarung, nach der Echtbetriebseinführung des Systems und der entsprechenden Start- und Übergangsphase die nicht benötigten Serverdienste zu deaktivieren, konnte zunächst wegen vorrangig zu behebender technischer Probleme in der Anfangszeit noch nicht realisiert werden. In diesem Zusammenhang erfolgte die Erhöhung der Zahl der in der Farm integrierten Terminalserver von zunächst zwei auf vier. Da das System inzwischen stabil läuft, werden die bisher noch nicht berücksichtigten Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz derzeit

umgesetzt, die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Umsetzung geschieht im laufenden Kontakt mit einer Vertreterin des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dies gilt auch für die Anforderung, die Administration für das System aufzuteilen, soweit dies die technischen und personellen Bedingungen ermöglichen.

Eine Änderung bei der Internetnutzung über die Terminalserver ist nicht beabsichtigt, da er vom technischen System her ebenso gestaltet ist wie der Internet-Zugang der Workstations innerhalb des Netzes des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Absicherung erfolgt zum einen über den Proxy-Server und die Firewall der Brekom, zum anderen ist auf dem Fileserver ein Virens Scanner installiert, der stets auf dem neuesten Stand des Virenschutzes gehalten wird.

Das vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderte Netz-/Datenschutzkonzept ist inzwischen erstellt und ihm zur Prüfung übersandt worden. Dieses ist Anfang April erfolgt und hat zu keinen Beanstandungen geführt, sondern lediglich Anregungen zur Optimierung gegeben, die zur Zeit geprüft und dann gegebenenfalls eingearbeitet werden.

Bürgertelefon in Bremen (9.7 Seite 68)

Die Kritik des Landesbeauftragten für den Datenschutz am Datenerhebungs-, -weiterleitungs- und -speicherverfahren der personell vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales besetzten Koordinierungsstelle in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Arbeit (GEA) ist bekannt. Sie war Anlass für mehrere Gespräche zwischen den an der GEA beteiligten Ressorts Inneres und Arbeit, die teilweise von einem Vertreter der Datenschutzbehörde begleitet wurden. Als Ergebnis haben sich die Ressortvertreter darauf verständigt, aus den unterschiedlichen Lösungsvorschlägen eine den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechende und dem Auftrag der GEA gleichermaßen gerecht werdende Regelung zu entwickeln. An der Lösung des Problems wird zur Zeit gearbeitet. Der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz stimmte zu, dass bis zur Umsetzung wie bisher verfahren wird.

10) Bildung und Wissenschaft

Führung von Schullaufbahnakten (10.2 Seite 70)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat mit Erlass vom 1. April 2003 neue Richtlinien für die Führung von Schullaufbahnakten in Kraft gesetzt, aufgrund derer die datenschutzrechtlichen Erfordernisse in den Schulen die notwendige Beachtung finden sollen.

Abgabe eines Klassenbuchs an die Presse (10.3 Seite 71)

Nach Auffassung des Senators für Bildung und Wissenschaft handelt es sich bei der Abgabe eines Klassenbuches an die Presse um einen absoluten Einzelfall. Die Schulen sind darüber unterrichtet, dass auch Klassenbücher nach den Richtlinien über die Sicherung, Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen zu behandeln sind. Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird den ent-

sprechenden Erlass vom 20.02.2001 im Bremer Schulblatt veröffentlichen und damit den Schulen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erneut verdeutlichen.

Forschungsvorhaben und Schulbegleitforschung (10.4 Seite 71)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hält die Mitwirkung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Durchführung von Forschungsvorhaben und Schulbegleitforschungsprojekten für äußerst hilfreich. Hinsichtlich der Schulleistungsstudien wurden sämtliche durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellten Einwände im Vorfeld der Untersuchungen in die Vorbereitung und Durchführung – in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ländern der Bundesrepublik Deutschland – einbezogen. Die angesprochenen Vor- bzw. Hauptuntersuchungen PISA-I und PISA-E 2003 (Programme for International Student Assessment) sowie DESI (Deutsch-Englisch-Studie-International) wurden gemäß dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz genehmigt.

Lernschwächebericht per Fehlfax an privaten Haushalt (10.5 Seite 73)

Der Senator für Bildung und Wissenschaft bedauert, dass es trotz der seiner Meinung nach ausreichenden Information über den Gebrauch der Faxgeräte zu einem unbeabsichtigten Fehlverhalten gekommen ist. Er wird die Schulen noch einmal auf die bestehenden bremischen Telefax-Regeln und die Verpflichtung zur strikten Einhaltung hinweisen.

11) Bau, Verkehr und Umwelt

Datenerhebung in Kleingartengebieten (11.1 Seite 73)

Art und Umfang der Erhebung angeblich personenbezogener Daten durch die Bauordnungsbehörden im Rahmen der Bauaufsicht in Kleingartengebieten sind mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in mehreren Gesprächen erörtert und schließlich in einem abgestimmten Ergebnisvermerk festgelegt worden.

Entgegen den Ausführungen in seinem Bericht (Seite 74, vorletzter Absatz) sind die Angaben „gerade erfolgte Postzustellung und Fäkalienabfuhr“ noch Gegenstand des mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Prüfboogens. Mit einem Mitarbeiter des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde telefonisch geklärt, dass er keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen diese Angaben geltend macht. Außerdem ist entgegen den Darstellungen auf Seite 75 Absatz 3 mit dem o.g. Ergebnisvermerk festgelegt worden, dass die Akten nur dann unverzüglich vernichtet werden, wenn keine Anzeichen für eine Wohnnutzung ermittelt worden sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Annahme geschlossen wurden, dass es sich bei den bauaufsichtlichen Feststellungen überhaupt um personenbezogene Daten handelt. Diese Annahme hat sich jedoch nicht bestätigt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in einem einschlägigen Urteil die bauaufsichtlichen Feststellungen nicht als personenbezogene Daten bewertet, weil der Personenbezug lediglich mittelbar bestehe. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat die bauaufsichtlichen Feststellungen als Beweismittel nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 BremVwVfG zugelassen und ebenfalls keine datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert. Diese Rechtsprechung wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom

11.12.2002 übermittelt und dabei deutlich gemacht, dass es gleichwohl bei dem vereinbarten und bereits praktizierten Verfahren bleiben soll, obwohl dies aus Gründen des Datenschutzes offenbar nicht zwingend ist. Außerdem bestehen im Interesse der Betroffenen Bedenken hinsichtlich der Vernichtung von Indizien, die gegen eine Wohnnutzung sprechen. Diese Frage und auch die Dauer der Aufbewahrung der Aktenvorgänge, die zu einem Verwaltungsverfahren geführt haben, soll noch einmal mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erörtert werden. Der Landesverband der Gartenfreunde ist im Rahmen der bestehenden AG Kleingärten über die mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vereinbarten Vorgaben informiert worden.

Wartung eines DV-Netzwerkes des Hochbauamtes Bremerhaven durch eine externe Stelle (11.2 Seite 75)

Die Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde beachtet und der Mangel mit einem Nachtrag zum Servicevertrag am 30.09.2002 abgestellt. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde dies auch mit Schreiben vom 07.11.2002 mitgeteilt. Bei Neuverträgen wird künftig eine entsprechende Klausel mit aufgenommen.

Reservierung von Kfz-Wunschkennzeichen über das Internet (11.4 Seite 75)

Das Verfahren wurde in Bremerhaven bisher noch nicht eingesetzt, da die für die Software verantwortliche Firma die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz erhobenen Forderungen noch nicht erfüllen konnte. Weitere Gespräche zwischen den Beteiligten werden geführt.

12) Finanzen

Chipsmobil (12.1 Seite 76)

Die durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Jahresbericht vorgeschlagenen Anpassungen, die nach Inbetriebnahme des SAP R/3-Systems erfolgen sollen, werden - soweit es technisch möglich ist - umgesetzt. Die eingeforderten konzeptionellen Anpassungen sind zum Teil bereits in die entsprechenden CHIPSMOBIL-Fachkonzepte eingeflossen. Die noch ausstehenden Erörterungen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz werden noch stattfinden.

Laptopeinsatz im Bereich des Finanzamtes für Großbetriebsprüfung (12.2 Seite 79)

Der Empfehlung zur Verbesserung der Datensicherheit beim Einsatz von Laptops im Außendienst soll nach der bevorstehenden Umstellung des Betriebssystems OS/2 auf Windows 2000 gefolgt werden.

Fehlkuvertierung von Steuerbescheiden (12.4 Seite 81)

Es sind den von der Fehlkuvertierung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern keine finanziellen oder rechtlichen Nachteile entstanden. Durch die Fehlkuvertierung ist

keine wirksame Bekanntgabe des Bescheides an die Betroffenen erfolgt (§ 124 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO)). Da etwaige Überweisungen bzw. Mahnungen in zeitlicher Abhängigkeit zum Versand der Steuerbescheide erfolgten, ist davon auszugehen, dass es bei den beiden bekannt gewordenen Fällen geblieben ist. Nach Angaben der Firma, welche die Kuvertieranlage herstellt, sind dort darüber hinaus keine vergleichbaren Fälle bekannt geworden. Die Möglichkeit derartiger Fehlkuvertierungen wird zudem als ausgesprochen gering eingeschätzt. Es wurden jedoch Regelungen getroffen, die eine künftige Fehlersuche verbessern und beschleunigen werden. Priorität hat dabei die unverzügliche Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen. Mit der ID Bremen GmbH - Abteilungen Customer Center, Produktion und Entwicklung - wurden Geschäftsprozesse definiert, die dies mit der Festlegung von Kommunikationswegen und Ansprechpartnern sicherstellen sollen. Als entsprechende Regelung für den Bereich der bremischen Finanzverwaltung wurde der Zugriff auf die Steuerungssoftware der Kuvertieranlage durch Passwort geschützt und die Blattzuführungsmechanik einer umfassenden Wartung unterzogen. Des Weiteren sind durch ein Update der Steuerungssoftware u.a. eine automatische und nicht manipulierbare Protokollierung von Bedienungsschritten sowie Maßnahmen der Steuerungssoftwarepflege und -änderung vorgesehen. Durch personelle Stichproben soll künftig der Produktionsprozess überwacht werden. Von dem Eigenbetrieb fidatas Bremen wird deshalb die Drucksteuerung durch die Anwendungsentwicklung überarbeitet. Es wird von einer bisher fallbezogenen auf eine kuvertbezogene Zählweise umgestellt. Dadurch wird es den Beschäftigten der ID Bremen GmbH bei der Nachbehandlung ermöglicht, anhand der im Adressfenster des Bescheidkopfes ausgedruckten Nummerierung eine korrekte Zuordnung des Bescheides zum Kuvert zu überprüfen. In Fällen, bei denen in den Finanzämtern die Kuverts vor Versand mit an die Steuerpflichtigen zurückzusendenden Unterlagen versehen werden, erfolgt eine zusätzliche Überprüfung. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde bereits am 15.10.2002 zwischen dem Landeseigenbetrieb fidatas Bremen als Auftraggeber (sowie Rechtsnachfolger der Automationsabteilung der ehemaligen Oberfinanzdirektion Bremen) und der ID Bremen GmbH als Auftragnehmer eine Service-Vereinbarung geschlossen. Alle mit der Datenverarbeitung befassten Personen wurden schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet. Bei Verstößen ist der Auftraggeber (fidatas) unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterhin sind umfangreiche wechselseitige Informations- und Mitwirkungspflichten sowie turnusmäßige Regelgespräche mit dem Ziel der Qualitätssicherung vereinbart. Dadurch ist ein angemessen hoher und ausgewogener Sicherheits- und Qualitätsstandard erreicht. Die hier ergriffenen Maßnahmen bieten die Gewähr, dass eine Wiederholung des Fehlers vermieden wird. Der Vorfall wurde zudem zur Sensibilisierung aller Beteiligten genutzt. Das beinhaltet auch, dass künftig der betriebliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich von Fehlentwicklungen in Kenntnis gesetzt wird.

13) Bremerhaven

Prüfung der Stadtbildstelle Bremerhaven (13.1 Seite 83)

Die Hinweise und Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich des Bildungsnetzes in Bremerhaven hat die Stadtbildstelle dankbar aufgenommen und umgesetzt. Das komplexe Netz mit Internetzugang für alle Schulen ist in seinem Aufbau noch nicht abgeschlossen. So sollen z. B. die anonymen PC - Accounts durch persönliche Zugangskennungen ausgetauscht werden. Die hiermit verbundenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Fall mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz noch abzuklären.

Gehaltsbogen per Telefax (13.2 Seite 84)

Im Oktober 2002 wurden aus dem Bereich der Gehaltsabteilung des Personal- und Organisationsamtes in zwei Fällen Gehaltsabrechnungen an den Verwaltungsleiter der Gewerblichen Lehranstalten übermittelt. Hintergrund der Übermittlung war die Personalkostenabrechnung im Rahmen eines Projektes. Die Übermittlung wurde zu Recht beanstandet, da hierzu nur Bruttopersonalkosten, nicht aber individuelle Besoldungsdaten übermittelt werden mussten. Eine entsprechende Erklärung wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom 20.12.2002 zugeleitet. Im Rahmen dieses Schreibens wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Vorfall die Übermittlung von Buchungsdaten zwischen den Beteiligten vereinbart wurde. Mit Schreiben vom 19.03.2003 wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich hierbei um eine mündliche innerdienstliche Anweisung handelte. Eine besondere schriftliche Anweisung ist daher nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich.

14) Datenschutz in der Privatwirtschaft

Sammelauskünfte aus dem Melderegister an die BSAG (14.15 Seite 96)

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 6.12.2 verwiesen. Bei einem der dort genannten Kunden handelt es sich um die BSAG.